



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 f)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/64/392)]

64/62. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005, 61/93 vom 6. Dezember 2006, 62/216 vom 22. Dezember 2007 und 63/80 vom 2. Dezember 2008,

in Bekräftigung der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung auf regionaler Ebene,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, zur Steigerung der Wirksamkeit die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika zu stärken, und in Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt ihrer Resolution 63/310 vom 14. September 2009 auf der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union liegt, insbesondere auf der Notwendigkeit, die mit Frieden und Abrüstung verbundenen Probleme zu bewältigen, und unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August



2009 in Addis Abeba abgehaltenen zweihundertsten Sitzung verabschiedet wurde und in dem der Rat die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung begrüßte,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs¹, in dem er erklärte, dass das Regionalzentrum bei einer Erweiterung seiner personellen und operativen Kapazität sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen könnte,

Kenntnis nehmend von der Neubelebung des Regionalzentrums und den Fortschritten im Hinblick darauf, ganz Afrika abzudecken und das Spektrum seiner mit Frieden und Abrüstung zusammenhängenden Aktivitäten auszuweiten und so die Empfehlungen des mit Resolution 60/86 vom 8. Dezember 2005 eingerichteten Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika² umzusetzen,

feststellend, dass der Generalsekretär ihre Resolution 62/216 vom 22. Dezember 2007 betreffend das künftige Arbeitsprogramm sowie die Personalausstattung und Finanzierung des Regionalzentrums rasch durchgeführt hat,

höchst besorgt über den in dem Bericht des Generalsekretärs¹ enthaltenen Hinweis, dass trotz der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union in seinem Beschluss von Khartum³ im Januar 2006 an die Mitgliedstaaten gerichteten Aufforderung, freiwillige Beiträge für das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seiner Tätigkeit zu leisten, keine Mittel zu diesem Zweck eingegangen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

2. *stellt fest*, dass der Prozess der Neubelebung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika durch die Stärkung seiner finanziellen und personellen Kapazitäten erfolgreich abgeschlossen wurde;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Regionalzentrums, seine Tätigkeit an den in den Empfehlungen des Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika² benannten Prioritäten auszurichten;

4. *begrüßt*, dass das Regionalzentrum neue Initiativen und Projekte auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors und der konkreten Abrüstungsmaßnahmen unternimmt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs⁴ ausgeführt wird;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen des Regionalzentrums, seine Aktivitäten neu zu beleben und seine Tätigkeit auf ganz Afrika auszuweiten, um dem sich verändernden Bedarf des Kontinents auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung Rechnung zu tragen;

6. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zur Unterstützung

¹ A/63/163.

² Siehe A/62/167.

³ A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

⁴ A/64/112.

der Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums und zur Erleichterung ihrer Durchführung zu leisten;

7. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss³ freiwillige Beiträge für den Treuhandfonds des Regionalzentrums zu leisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auf eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung, hinzuwirken;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechszigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
2. Dezember 2009